

**Information des Unternehmens gemäß  
Ziffer 1.4.3 PCGK der Stadt Köln**

**Geschäftsordnung für die  
Geschäftsführung**

# **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der modernes köln Gesellschaft für Stadtentwicklung mit beschränkter Haftung**

(Stand 17.09.2015)

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung	2
§ 2 Geschäftsbereiche	2
§ 3 Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung	2
§ 4 Bericht an den Aufsichtsrat	3
§ 5 Geltungsdauer	3

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der modernes köln Gesellschaft für Stadtentwicklung mbH (im Folgenden: modernes köln) hat der Aufsichtsrat den Erlass der nachfolgenden Geschäftsordnung beschlossen:

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der modernes köln**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über wichtige Geschäftsvorkommnisse und bedarf insbesondere bei den in § 13 des Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

### **§ 2**

#### **Geschäftsbereiche**

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung werden Geschäftsbereiche durch den Aufsichtsrat gebildet.
- (2) Jeder Geschäftsbereich wird von einem Geschäftsführer unter eigener Verantwortung geleitet.
- (3) Es bestehen folgende Geschäftsbereiche:

Geschäftsbereich I      Projektentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Gesellschaftsangelegenheiten

Geschäftsbereich II      kaufmännischer und technischer Geschäftsbereich

### **§ 3**

#### **Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen. Ausnahmsweise können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelten Stimmabgaben gefasst werden, soweit kein Mitglied der Geschäftsführung unverzüglich und mit Gründen widerspricht.
- (2) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden mindestens einmal im Monat statt.

- (3) Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Geschäftsführung das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung zu fordern. Über das Ergebnis wird Protokoll geführt.
- (4) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (5) Sofern bei der Beschlussfassung der Geschäftsführung über den Erwerb von Grundstücken und für die Durchführung von Projekten zur Vorlage an den Aufsichtsrat kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist die Vorlage mit dem Minoritätsvotum dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen.
- (6) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung gemäß Abs. 1 und 5 nicht unverzüglich möglich, entscheidet der erreichbare Geschäftsführer.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung über grundsätzliche Fragen, über die keine Übereinstimmung zu erzielen ist, ist die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen.

#### **§ 4**

##### **Bericht an den Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Bei wichtigen Geschäftsvorkommnissen hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit, bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrücklichen Abänderung durch Beschluss des Aufsichtsrats. Sie ersetzt die Fassung vom 05.10.1971 und tritt mit Wirkung zum 18.09.2015 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses des Aufsichtsrats.